Nichtamtliche Fassung

Verordnung der Stadt Heideck für das Heimatfest in Heideck

Die Stadt Heideck erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 und des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.V.m. Art. 42 ff LStVG folgende Verordnung.

§ 1 Gegenstand, Geltungsdauer und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Heimatfest der Stadt Heideck auf dem Festplatz in Heideck.
- (2) Diese Verordnung gilt jeweils vom 1. Heimatfesttag (Donnerstag), 0:00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Heimatfesttag (Dienstag) 12.00 Uhr.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage) vom 26.06.2008 mit einer gestichelten Linie umgrenzt und beinhaltet den Festplatz mit Stadtweiher, den Platz um die Stadthalle, die Stadthalle selbst, den Platz um den Jugendtreff und den Jugendtreff selbst.

§ 2 Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Festplatz so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatzes sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 03.00 Uhr und 6.00 Uhr auf dem Festplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3 Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Während der Betriebszeit des Heimatfestes ist auf dem Festplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskater, Skateboards, Rollschuhe etc.) verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge und den Notfallverkehr. Ebenso ist die Nutzung von Fahrzeugen, die Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle) zugelassen. Außerdem ist der Fahrzeugverkehr zur Belieferung der Festbetriebe und zur Aufrechterhaltung des Festbetriebes gestattet.

§4 Verbote

- (1) Auf dem Festplatz ist insbesondere untersagt,
- 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen
- 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen
- 3. alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen
- 4. Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen
- 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
- erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten
- 7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- 8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen
- 9. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen
- 10. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Es ist nicht erlaubt auf dem Festplatz Kampfhunde mitzuführen. Andere Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden (ausgenommen Diensthunde im Einsatz).

§ 5 Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich bei der Polizeiinspektion Hilpoltstein zu melden. Die Stadt Heideck ist schnellstmöglichst zu informieren.

§ 6 Anordnungen

Anordnungen der Stadt Heideck und der von ihm beauftragten Dritten zum Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsdienst) ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Heideck oder der beauftragte Sicherheitsdienst kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Zuwiderhandlung

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt
- 2. entgegen § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes verstellt
- 3. sich entgegen § 2 Abs. 3 unbefugt auf dem Festplatz aufhält
- 4. entgegen § 3 Abs. 1 den Festplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt
- 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet, bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt
- 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt
- 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke jeglicher Art mitbringt
- 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitführt
- 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet
- 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze betritt
- 11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt
- 12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen besteigt oder übersteigt
- 13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.
- 14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilhält oder Werbematerial aller Art verteilt, bettelt und hausiert, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt.
- 15. entgegen § 4 Abs. 2 Kampfhunde mitführt oder andere Hunde nicht angeleint mitführt
- 16. entgegen der Verpflichtung nach § 5 einen Unfall nicht oder schuldhaft verspätet meldet.
- 17. den Anordnungen nach § 6 oder nach § 7 nicht folgt

- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt.
- (3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Heideck kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.